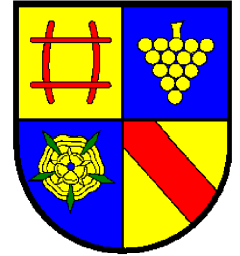


Vertrag für das Landarzt-Stipendium Landkreis Rastatt
zwischen dem Landkreis Rastatt (RA)
vertreten durch Herrn Landrat Prof. Dr. Christian Dusch



und

Herrn/Frau

im Folgenden „Beihilfeempfänger“

Präambel

- (1) Der Landkreis Rastatt gewährt dem Beihilfeempfänger vorbehaltlich § 4 einen nicht zurückzahlenden Zuschuss.
- (2) Zweck des öffentlich-rechtlichen Vertrags für das Landarzt-Stipendium des Landkreises Rastatt ist es, seitens des Beihilfeempfängers finanzielle Unterstützung für das Medizinstudium zu erhalten, seitens des Landkreises Rastatt, die allgemeinmedizinische Versorgung im Gebiet des Landkreises Rastatt zu sichern.

§ 1

Pflicht des Landkreises Rastatt

- (1) Der Landkreis Rastatt verpflichtet sich, dem Beihilfeempfänger monatlich 500 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) für die Dauer von höchstens vier Jahren zu zahlen. Die Verpflichtung endet jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Beihilfeempfänger die ärztliche Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄApprO) beendet.
- (2) Die Zahlung erfolgt bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:

§ 2

Pflichten des Beihilfeempfängers

- (1) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, das Medizinstudium zügig und ohne Unterbrechungen zu absolvieren und die Abschnitte der Ärztlichen Prüfung in der Regelstudienzeit von 6 Jahren und drei Monaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 ÄApprO) abzulegen.
Ausnahmen hiervon sind dem Landkreis Rastatt unter Darlegung der Gründe unverzüglich und unaufgefordert zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Pflicht zu einer besonderen Härte für den Beihilfeempfänger führen würde.
- (2) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, Anteile des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 ÄApprO im Landkreis Rastatt zu absolvieren, d.h. mindestens 1 Ausbildungsabschnitt bei einer Aufteilung in Tertialen, sowie mindestens 2 Ausbildungsabschnitte bei einer Aufteilung in

Quartalen. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Pflicht zu einer besonderen Härte für den Beihilfeempfänger führen würde.

Jeder Beginn eines Ausbildungsabschnittes des Praktischen Jahres ist durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über das Praktische Jahr der ÄApprO oder in vergleichbarer Weise dem Landkreis Rastatt anzuzeigen.

- (3) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, die Hälfte der Famulatur nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 - 4 ÄApprO im Landkreis Rastatt zu absolvieren. Demnach sollen 2 Monate der Famulatur im Landkreis Rastatt abgeleistet werden. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Pflicht zu einer besonderen Härte für den Beihilfeempfänger führen würde. Jeder Beginn eines Famulaturabschnitts ist durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über die Famulatur der ÄApprO oder in vergleichbarer Weise dem Landkreis Rastatt anzuzeigen.
- (4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄApprO) muss der Beihilfeempfänger innerhalb von sechs Monaten
 1. im Landkreis Rastatt für die Dauer von vier Jahren ohne Unterbrechung ärztlich tätig werdenoder
 2. seine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin mindestens im Umfang des Zeitraums, in dem er die Beihilfe erhalten hat, ohne Unterbrechung im Landkreis Rastatt absolvieren.

Eine Ausnahme davon, mit welcher einer Unterbrechung der Pflichten aus Nr.1 oder 2 zugestimmt wird, kann durch Genehmigungen des Landkreises Rastatt in besonderen Härtefällen, wie z.B. der Geburt und Betreuung eines Kindes oder für Weiterbildungsabschnitte zum Facharzt, die nicht im Kreisgebiet abgeleistet werden können, erfolgen.

Der Abbruch der Facharztweiterbildung wird als unschädlich gestattet, wenn der Beihilfeempfänger alternativ eine ärztliche Tätigkeit aufnimmt und dadurch im Landkreis Rastatt für die Dauer von vier Jahren ohne Unterbrechung ärztlich tätig wird.

- (5) Eine ärztliche Tätigkeit im Falle des Absatzes 4 liegt vor bei einer Tätigkeit
 1. in der hausärztlichen Versorgung in einer ambulanten Praxis / Einrichtung im Landkreis Rastattoder
 2. Als Weiterbildungsassistent für Allgemeinmedizin (Assistenzarzt) im Klinikum Mittelbaden bzw. in einer der kooperierenden Lehrpraxen im Landkreis Rastatt.
- (6) Soweit der Beihilfeempfänger nach § 1 Abs. 1 die Beihilfe für weniger als vier Jahre erhalten hat, verringert sich die Verpflichtung nach Abs. 4 auf den Zeitraum, für den der Beihilfeempfänger tatsächlich Beihilfe erhalten hat.
- (7) Der Beihilfeempfänger ist gegenüber dem Landkreis Rastatt verpflichtet, ihm unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise zu erbringen oder Mitteilungen zu leisten:
 1. Der Beihilfeempfänger muss zu Beginn eines jeden Semesters - spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters (01.11. für das Wintersemester, 01.05. für das Sommersemester) - eine Originalimmatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Medizinstudiums vorlegen.
 2. Der Beihilfeempfänger weist das Praktische Jahr mit der „Bescheinigung über das Praktische Jahr“ einen Monat nach deren Erhalt nach.

3. Der Beihilfempfänger weist die Famulatur mit dem „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“ einen Monat nach deren Erhalt nach.
4. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung muss der Beihilfempfänger eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegen.
5. Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist vom Beihilfempfänger durch Vorlage eines Anstellungsvertrages oder in gleichartiger Form nachzuweisen.
6. Der Beginn der Facharztweiterbildung ist vom Beihilfempfänger durch Vorlage des Weiterbildungsvertrages oder in gleichartiger Weise nachzuweisen. Der Beihilfempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
7. Der Beihilfempfänger hat stets alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe unmittelbar oder mittelbar auswirken können, mitzuteilen, namentlich die Unterbrechung oder den Abbruch des Medizinstudiums, der ärztlichen Tätigkeit oder der Facharztweiterbildung.

§ 3

Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen.
- (2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Nicht erbrachte Leistungen werden nach § 4 abgewickelt.

§ 4

Vertragsverletzung – Rückzahlungsanspruch

- (1) Verletzt der Beihilfempfänger seine Pflicht nach § 2 Abs. 1, indem er das Medizinstudium abbricht oder einen Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, Abs. 3, § 13 ÄApprO) endgültig nicht besteht, hat er dem Landkreis Rastatt die Beihilfe zurückzuzahlen.
- (2) Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn der Beihilfempfänger seine Pflicht nach § 2 Abs. 4 verletzt, indem er
 1. nicht in der für ihn nach § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 geltenden Zeit ohne Unterbrechung im Landkreis Rastatt ärztlich im Sinne von § 2 Abs. 5 tätig wirdoder
 2. seine Weiterbildung zum Facharzt nicht oder nicht im sich nach § 2 Abs. 4 ergebenden zeitlichen Umfang im Landkreis Rastatt absolviert.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Beihilfempfänger die erhaltene Beihilfe vollständig zurückzuzahlen.

- (4) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich die Höhe der Rückzahlung prozentual nach der nicht erbrachten Tätigkeitszeit (§ 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6). Zeiten geleisteter ärztlicher Tätigkeit reduzieren dementsprechend den Rückzahlungsumfang.
- (5) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Rückzahlungsanspruch
1. bei Nichtantritt der Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Rastatt 100% der erhaltenen Beihilfe,
 2. bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung
 - a. innerhalb des ersten Jahres 95% der erhaltenen Beihilfe
 - b. nach einem vollendeten Jahr 80 % der erhaltenen Beihilfe
 - c. nach zwei vollendeten Jahren 60% der erhaltenen Beihilfe;
 - d. nach jedem weiteren vollendeten Jahr verringert sich der Rückzahlungsbetrag um jeweils 20%.
- (6) Die erhaltene Beihilfe ist mit 2 % p. a. zu verzinsen mit Ausnahme der Zeiträume, für die eine Unterbrechung genehmigt worden war. Der Landkreis Rastatt kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann absehen werden, wenn der Beihilfeempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat oder den zu erstattenden Betrag innerhalb einer vom Landkreis Rastatt festgesetzten Frist leistet.
- (7) Wenn der Beihilfeempfänger eine seiner Pflichten aus § 2 Abs. 2 oder 3 verletzt und ohne Ausnahmeerteilung die geforderten Zeiträume der Famulatur und des Praktischen Jahres außerhalb des Landkreises Rastatt absolviert, hat er jeweils die Beihilfen für drei Monate à 500 EUR zurück zu zahlen.
- (8) Der Beihilfeempfänger unterwirft sich hinsichtlich des geschuldeten Rückzahlungsbetrags der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen (§ 61 LVwVfG).

§ 5 Schriftformklausel

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

§ 6 Datenschutz

Der Landkreis Rastatt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des Beihilfeempfängers zu sicherzustellen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung tritt ersatzweise eine neue Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, sofern sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.

Rastatt, den __.__.20__

Landkreis Rastatt

Beihilfeempfänger